

Daten eines Angeklagten

Eine Lokalzeitung berichtet über den Ausgang eines Gerichtsverfahrens. In einer Auseinandersetzung über die Rekonstruktion eines Verkehrsunfalls hatte ein Bürger der Stadt einen Polizeibeamten einen »völligen Versager« genannt. Wegen Beleidigung wird er zu einer Geldstrafe von 450 Mark verurteilt. Die Zeitung nennt das Alter des Mannes, seinen Beruf und seinen Wohnort: Vor- und Nachname sind abgekürzt." Der Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Artikel verletze sein Recht auf Anonymität. Der im Text genannte Ort habe 700 Einwohner. Von daher sei seine Identität am Wohnort und auch in den umliegenden Orten durch die Veröffentlichung zweifelsfrei bekannt geworden. Die Redaktion verweist darauf, dass der Vorgang im Ort des Beschwerdeführers bekannt gewesen sei. Sie habe sich aber inzwischen für einen anderen Modus entschieden. Sie verändere die Initialen nun auch bei Bagatellsachen. (1995)

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung von Ziffer 13 (=> heute Ziffer 13 und Ziffer 8 Richtlinie 8.1) des Pressekodex und erteilt der Zeitung einen Hinweis. Die Bekanntgabe der persönlichen Daten des Angeklagten, insbesondere die Nennung des abgekürzten Namens, sind geeignet, den Betroffenen gegenüber einem größeren Personenkreis identifizierbar zu machen. Dies ist im Hinblick auf den Anlass und das Ergebnis des Gerichtsverfahrens nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt. (B 79/95)

Aktenzeichen: B 79/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Hinweis